

1245/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol, Dr. Maria Fekter, Kiss und Kollegen haben am 20. September 1996 unter der Nr. 1278/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Möglichkeiten unserer Exekutive zum Scheinkauf" gerichtet, die folgenden

Wortlaut hat:

„1. Wie beurteilen Sie die Frage der praktischen Anwendbarkeit der Bestimmung über den Scheinkauf (§ 25 StPO) für den einzelnen Sicherheitsbeamten, der im Moment über sein Verhalten entscheiden muß, wenn dazu seitenweise Ausführungen in Kommentaren notwendig erscheinen?

2. Glauben Sie im Lichte der Komplexität dieser Materie ebenso wie der Justizminister, daß - abgesehen von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung - eine erlaßmäßige Regelung nicht notwendig ist?

3. Besteht aus Ihrer Sicht nicht die Befürchtung, daß Exekutivbeamte wegen der schwierigen Abgrenzungsfragen eher von den ihnen grundsätzlich eingeräumten Möglichkeiten nicht Gebrauch machen, um sich nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, wodurch es schließlich zu einer Beeinträchtigung der Strafverfolgung kommt?

4. Wurden gegen Exekutivbeamte in den letzten Jahren Strafverfahren eingeleitet, weil sie als Scheinkunden aufgetreten sind?

Wenn ja, wieviele?

Wie war der Ausgang dieser Verfahren?

5. Bleiben Sie dabei, daß eine erlaßmäßige Regelung dieser Fragen nicht notwendig ist oder sind Sie bereit, gemeinsam mit dem Justizminister die komplexen Ausführungen praxisnahe zu formulieren, um Mißinterpretationen zu vermeiden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1 :

In erster Linie ist es die Aufgabe der Aus- und Fortbildung, den Beamten in die Lage zu versetzen, in schwierigen Situationen die richtigen Entscheidungen zu treffen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind daher generell zur Orientierung ihres Verhaltens nicht auf Gesetzestexte, Kommentare und Erlässe allein angewiesen. Dies gilt besonders für den Bereich der kriminalpolizeilichen Ermittlungen, für die eine adäquate gesetzliche Regelung bekanntlich noch aussteht. Gerade verdeckte Ermittler, die eine besonders schwierige und auch gefährliche Aufgabe erfüllen, haben Anspruch auf eine umfangreiche Ausbildung, die sie auf komplexe Situationen vorbereitet und damit auch ihr persönliches Risiko so gering wie möglich hält. Nach der mir zur Verfügung stehenden Information ist die Schulung gerade in diesem speziellen Einsatzbereich durchaus geeignet, die Beamten zu einer gesetzeskonformen Handhabung der Bestimmungen über den Scheinkauf in die Lage zu versetzen.

Zu den Fragen 2 und 5:

Ich halte eine erlaßmäßige Regelung dieser Materie für nicht zielführend; in diesem Bereich können Schulung und ständige Weiterbildung für die nötige Qualität kriminalpolizeilicher Ermittlungen sorgen.

Zu Frage 3:

Nach dem Eindruck, den ich aus den mir vorliegenden Berichten gewinne, besteht diese Gefahr

im Hinblick auf die gute Ausbildung und Motivation der in diesem Bereich tätigen Beamten nicht.

Zu Frage 4:

Nach meiner Information hat es solche Verfahren nicht gegeben.